

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche Anlage 2 In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 17.10.2018	07.12.2021	7.40.04 Nr. 1	S. 1
--	------------	----------------------	------

Anlage 2:	Sprachkenntnisse
2.A	Sprachkenntnisse, die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion sind (§ 5 Abs. 9):
Allgemein	Im Falle nicht-deutscher Muttersprachler kann Deutsch als eine der nachzuweisenden modernen Fremdsprachen angerechnet werden, wobei die andere Sprache nicht die Muttersprache sein darf. Für Deutsch als moderne Fremdsprache ist der DSH-Nachweis zu erbringen.
1.	<p>Evangelische Theologie:</p> <p>a. Latinum (erworben durch staatliche Latinumsprüfung) bzw. „grundlegende Kenntnisse der lateinischen Sprache“ (gemäß Anlage 2.B).</p> <p>b. Graecum (erworben durch staatliche Graecumsprüfung) bzw. „grundlegende Kenntnisse der altgriechischen Sprache“ (gemäß Anlage 2.B)</p> <p>oder</p> <p>Bibelgriechisch (Gesamtumfang mind. 10 SWS; erworben durch Teilnahme am Vorbereitungskurs Graecum I / Basismodul Griechische Sprache I, Gesamtumfang mind. 6 SWS sowie durch Teilnahme am Vorbereitungskurs Bibelgriechisch, Gesamtumfang mind. 4 SWS; die Bescheinigung über das bestandene Basismodulelement Graecum I wird im Institut für Altertumswissenschaften erworben, die Bescheinigung über das bestandene Basismodul Bibelgriechisch wird im Institut für Katholische Theologie erworben)</p> <p>c. Hebraicum (für Dissertationen im Fach Altes Testament) bzw. Grundkenntnisse des biblischen Hebräisch (für Dissertationen im Fach Neues Testament)</p>
2.	<p>Katholische Theologie:</p> <p>Die Vorschrift der Nr. 1 gilt entsprechend.</p>
3.	<p>Alte, Mittelalterliche, Neuere und Neueste und Didaktik der Geschichte:</p> <p>a) Latinum, das auch durch gleichwertige (ausländische) Zeugnisse oder über Ergänzungsprüfungen erbracht werden kann. Im Bereich der Neueren und Neuesten Geschichte und der Didaktik der Geschichte kann in Abhängigkeit von der Themenstellung nach Maßgabe des Betreuers und Entscheidung des Promotionsausschusses Latein durch gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in einer modernen Fremdsprache ersetzt werden.</p> <p>b) gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in einer weiteren Fremdsprache.</p> <p>c) nur für Alte Geschichte: Graecum.</p>
4.	<p>Osteuropäische Geschichte:</p> <p>Gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in zwei modernen Fremdsprachen, von denen eine eine moderne osteuropäische Sprache sein muss.</p>
5.	<p>Kunstgeschichte:</p> <p>Es sind gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in zwei Fremdsprachen erforderlich. Bei einem Thema, das sich mit dem Zeitraum vom Mittelalter bis einschließlich der Frühen Neuzeit beschäftigt, muss eine dieser Sprache Latein sein, das durch das Latinum nachgewiesen wird. Die Entscheidung trifft jeweils der Gemeinsame Promotionsausschuss in Absprache mit dem Betreuer.</p>
6.	<p>Griechische Philologie:</p> <p>Nachzuweisen sind das Latinum und das Graecum.</p>
7.	<p>Lateinische Philologie:</p> <p>Die Vorschrift der Nr. 6 gilt entsprechend.</p>
8.	<p>Turkologie:</p>

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche Anlage 2 In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 17.10.2018	07.12.2021	7.40.04 Nr. 1	S. 2
--	------------	----------------------	------

	<p>Gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B gem. in zwei modernen Fremdsprachen (außer Turksprachen), von denen eine Englisch sein muss.</p>
9.	<p>Germanistische Linguistik:</p> <p>Nachzuweisen sind gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein sollte. Bei Dissertationen, die ihren Schwerpunkt in der Sprache des Mittelalters oder der frühen Neuzeit haben, muss eine dieser Sprache Latein sein, das durch das Latinum nachgewiesen wird. Die Entscheidung über Ausnahmen hiervon trifft jeweils der Gemeinsame Promotionsausschuss in Absprache mit dem Betreuer.</p>
10.	<p>Germanistische Literaturwissenschaft:</p> <p>Nachzuweisen sind gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein sollte. Bei Dissertationen, die ihren Schwerpunkt in der Literatur des Mittelalters oder der frühen Neuzeit haben, muss eine dieser Sprache Latein sein, das durch das Latinum nachgewiesen wird. Die Entscheidung über Ausnahmen hiervon trifft jeweils der Gemeinsame Promotionsausschuss in Absprache mit dem Betreuer.</p>
11.	<p>Deutsch als Fremdsprache:</p> <p>Nachzuweisen sind gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in zwei Fremdsprachen.</p>
12.	<p>Englische Sprachwissenschaft:</p> <p>Neben Englisch sind gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in einer weiteren modernen Fremdsprache. Diese zweite moderne Fremdsprache kann auch durch Latein ersetzt werden</p>
13.	<p>Englische und Amerikanische Literatur:</p> <p>Die Vorschrift der Nr. 12 gilt entsprechend.</p>
14.	<p>Didaktik der Englischen Sprache und Literatur:</p> <p>Die Vorschrift der Nr. 12 gilt entsprechend.</p>
15.	<p>Englische und Amerikanische Kulturwissenschaften:</p> <p>Die Vorschrift der Nr. 12 gilt entsprechend.</p>
16.	<p>Romanische Sprachwissenschaft:</p> <p>Abgesehen von der Beherrschung derjenigen romanischen Sprache, auf die sich die Dissertation bezieht, sind gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in zwei weiteren Fremdsprachen nachzuweisen. Eine dieser beiden Fremdsprachen kann bzw. muss Latein sein.</p> <p>Bei einem sprachwissenschaftlichen Thema, das mehrere Romanische Sprachen umfasst oder das aus einem Bereich vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit stammt, ist der Nachweis des Latinums erforderlich. Bei einem sprachwissenschaftlichen Thema ab der Frühen Neuzeit sind keine Lateinkenntnisse erforderlich. Die Entscheidung trifft jeweils der Promotionsausschuss in Absprache mit dem Betreuer.</p>
17.	<p>Französische Sprachwissenschaft:</p> <p>Die Vorschrift der Nr. 16 gilt entsprechend.</p>
18.	<p>Spanische Sprachwissenschaft:</p> <p>Die Vorschrift der Nr. 16 gilt entsprechend.</p>
19.	<p>Italienische Sprachwissenschaft:</p> <p>Die Vorschrift der Nr. 16 gilt entsprechend.</p>
20.	<p>Portugiesische Sprachwissenschaft:</p> <p>Die Vorschrift der Nr. 16 gilt entsprechend.</p>

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche Anlage 2 In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 17.10.2018	07.12.2021	7.40.04 Nr. 1	S. 3
--	------------	----------------------	------

21.	Romanische Literaturwissenschaft: Abgesehen von der Beherrschung derjenigen romanischen Sprache, auf die sich die Dissertation bezieht, sind gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in zwei weiteren Fremdsprachen nachzuweisen. Eine dieser beiden Fremdsprachen kann bzw. muss Latein sein. Bei einem literaturwissenschaftlichen Thema vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit ist der Nachweis des Latinums erforderlich. Die Entscheidung trifft jeweils der Promotionsausschuss in Absprache mit dem Betreuer.
22.	Französische Literaturwissenschaft: Die Vorschrift der Nr. 21 gilt entsprechend.
23.	Spanische Literaturwissenschaft: Die Vorschrift der Nr. 21 gilt entsprechend.
24.	Italienische Literaturwissenschaft: Die Vorschrift der Nr. 21 gilt entsprechend.
25.	Portugiesische Literaturwissenschaft: Die Vorschrift der Nr. 21 gilt entsprechend.
26.	Didaktik der Romanischen Sprachen und Literaturen: Abgesehen von der Beherrschung derjenigen romanischen Sprache, auf die sich die Dissertation bezieht, sind gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in zwei weiteren Fremdsprachen nachzuweisen.
27.	Didaktik der Französischen Sprache und Literatur: Die Vorschrift der Nr. 26 gilt entsprechend.
28.	Didaktik der Spanischen Sprache und Literatur: Die Vorschrift der Nr. 26 gilt entsprechend.
29.	Didaktik der Italienischen Sprache und Literatur: Die Vorschrift der Nr. 26 gilt entsprechend.
30.	Didaktik der Portugiesischen Sprache und Literatur: Die Vorschrift der Nr. 26 gilt entsprechend.
31.	Slavische Sprachwissenschaft: Nachzuweisen sind das Latinum (dessen Nachweis kann auf Antrag durch den Nachweis von gründlichen Kenntnissen in einer nichtslavischen Fremdsprache ersetzt werden) sowie gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in zwei slavischen Sprachen.
32.	Slavische Literaturwissenschaft: Die Vorschrift der Nr. 31 gilt entsprechend.
33.	Theaterwissenschaft: Nachzuweisen sind gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in zwei Fremdsprachen.
34.	Kulturwissenschaft: Nachzuweisen sind gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in zwei Fremdsprachen.
35.	Medienkulturwissenschaft: Nachzuweisen sind gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in zwei Fremdsprachen.
36.	Allgemeine und Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft:

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche Anlage 2 In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 17.10.2018	07.12.2021	7.40.04 Nr. 1	S. 4
--	------------	----------------------	------

	Nachzuweisen sind gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in zwei Fremdsprachen.
37.	Computerlinguistik und Texttechnologie: Nachzuweisen sind gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in zwei Fremdsprachen.
38.	Sportwissenschaft: Nachzuweisen sind gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in mindestens einer Fremdsprache (im Regelfall Englisch).
39.	Psychologie: Nachzuweisen sind gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in mindestens einer Fremdsprache (im Regelfall Englisch).
40.	Philosophie: Nachzuweisen sind gründliche Kenntnisse gem. Anlage 2.B in zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein oder Griechisch sein sollte.
41.	islamische Theologie und ihre Didaktik: Nachzuweisen sind: a) Gründliche Sprachkenntnisse gem. Anlage 2.B mindestens einer modernen Fremdsprache (im Regelfall Englisch) b) Arabisch, erworben im Rahmen des Studiums eines der in der Anlage 1 n) genannten Fächer oder erworben im Rahmen eines Arabischkurses mit dem Abschlusszertifikat A2 am ZfbK oder im Rahmen eines Arabischkurses, der den Anforderungen des ZfbK (A2) entspricht c) Gründliche Sprachkenntnisse in einer weiteren studiumsrelevanten Sprache (Niveau A2)

2. B	Nachweis gründlicher Sprachkenntnisse
(1)	Als gründliche Sprachkenntnisse gelten als mindestens "befriedigend" beurteilte Kenntnisse, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung festgestellt sind. An die Stelle des Leistungsnachweises im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife kann für den Nachweis der zweiten Fremdsprache auch der Leistungsnachweis in dem Abschlusszeugnis des Schuljahres der 11. Klasse treten, in dem der Schüler den Unterricht in der zweiten Fremdsprache nach mindestens fünfjährigem Unterricht mit Kenntnissen abgeschlossen hat, die als mindestens "befriedigend" beurteilt werden.
(2)	Alternativ zum Abiturzeugnis können in Sprachtests erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden durch: 1. für Englisch 1a) „Test of English as an Foreign Language“ (TOEFL), wobei das ein gleiches Kompetenzniveau bescheinigende Testergebnis - in der Papierversion mindestens 500 von 677 Punkten betragen muss, - in der PC-Version mindestens 173 von 300 Punkten betragen muss - in der Internet-Version mindestens 61 von 120 Punkten betragen muss 1b) „First Certificate of English“ mit der Mindestnote A 1c) "Certificate in Advanced English" (CAE) mit dem Ergebnis "Bestanden" 1d) "Certificate of Proficiency English" (CPE) mit dem Ergebnis "Bestanden"

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche Anlage 2 In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 17.10.2018	07.12.2021	7.40.04 Nr. 1	S. 5
--	------------	----------------------	------

	<p>1e) "Cambridge English for Speakers of Other Languages" (ESOL-Test) mit dem Ergebnis "Bestanden"</p> <p>1f) "International English Language Testing System" (IELTS) mit mindestens der Gesamtnote 6 bei einer Mindestnote von 5,5 in jedem Testbereich</p> <p>2) einen Studienabschluss an einer englischsprachigen Universität</p> <p>2. für Französisch</p> <p>1) das Sprachzertifikat DELF (Diplôme d'Etudes en Langue Française), Niveau B1 (entspricht dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)</p> <p>Eine an einer Hochschule bestandene Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als 2 Jahre, wird anerkannt.</p> <p>2) einen Studienabschluss an einer französischsprachigen Universität</p> <p>3. für Spanisch</p> <p>1a) das Sprachzertifikat DELE (Diploma Español como Lengua Extranjera), Niveau B1 (entspricht dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)</p> <p>1b) eine an einer Hochschule bestandene Spanisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als 2 Jahre</p> <p>2) einen Studienabschluss an einer spanischsprachigen Universität</p> <p>4. Für Latein und Griechisch</p> <p>In Ausnahmefällen können Latinum bzw. Graecum durch den Nachweis von lateinischen bzw. griechischen Sprachkenntnissen ersetzt werden. Lateinische bzw. griechische Sprachkenntnisse können durch den erfolgreichen Besuch zweier vom Institut für Altertumswissenschaften angebotener Kurse nachgewiesen werden. Fehlen Latinum und Graecum, ist der Besuch von Latein I und Griechisch I obligatorisch. Fehlt nur das Latinum, sind Latein I und II zu belegen, fehlt nur das Graecum, Griechisch I und II. Gleichwertige Nachweise anderer Länder sind unter Berücksichtigung internationaler Äquivalenzvereinbarungen sowie Austausch- und Mobilitätsprogramme anzuerkennen. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit ist der Fachvertreter bzw. die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen zu hören.</p> <p>Die Entscheidung über die Ausnahme trifft der Gemeinsame Promotionsausschuss in Absprache mit dem Betreuer.</p> <p>5. Für Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ukrainisch, Serbisch/Kroatisch, Türkisch als Nachweis für das Promotionsfach Osteuropäische Geschichte</p> <p>1) durch eine 20-minütige mündliche Prüfung mit einer Übersetzung eines schriftlichen Texts aus der Fremdsprache ins Deutsche und Überprüfung der sprachlichen Kompetenzen vor einer Prüfungskommission, die das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Historischen Instituts bestellt.</p> <p>2) Gründliche Kenntnisse anderer osteuropäischer Sprachen, an der JLU nicht gelehrt osteuropäische Sprachen können anerkannt werden (etwa Rumänisch, finno-ugrische und baltische Sprachen). Hierzu sind jedoch entweder muttersprachlicher Kenntnisse (Nachweis durch Schulzeugnisse, Examina) oder eine externe Prüfung durch Lehrende anderer Universitäten im Benehmen mit dem Dekanat des FB 04 erforderlich.</p>
--	--

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche Anlage 2 In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 17.10.2018	07.12.2021	7.40.04 Nr. 1	S. 6
--	------------	----------------------	------

(3)	FB 06 Psychologie und Sportwissenschaft gilt ergänzend: Die Anfertigung einer Master Thesis oder Diplomarbeit (in Einzelarbeit) in Englisch kann ebenfalls als Nachweis für gründliche Englischkenntnisse gelten, wenn dieses fachspezifische sprachliche Können von einem Hochschullehrer der Psychologie oder Sportwissenschaft bescheinigt wurde.
(4)	Kann der erforderliche Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nicht nach Anlage 2 B, Absatz 1 nachgewiesen werden, so muss sich die Bewerberin oder der Bewerber zum Nachweis dieser Kenntnisse einer Sprachprüfung unterziehen. Die Sprachprüfung wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Professorin oder einem Professor im Ruhestand, einer Wissenschaftlichen Assistentin oder einem Wissenschaftlichen Assistenten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des für die jeweilige Sprache zuständigen Fachbereiches abgenommen; sie kann nach Festlegung durch die Prüferin oder den Prüfer entweder in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer oder einer schriftlichen Klausurarbeit von drei Stunden Dauer durchgeführt werden.
(5)	Als Richtlinie für die Anlage und den Umfang der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung gelten die Angaben für die Grundkurse in den "Einheitlichen Anforderungen für die Abiturprüfung" der Kultusministerkonferenz (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz: Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch. Neuwied: Luchterhand 1982). In Sprachen, für die keine "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" vorliegen, wird in Analogie zu den vorliegenden Beschlüssen verfahren.
(6)	Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses bestellt die Prüferin oder den Prüfer.